

Allgemeine Einkaufsbedingungen Rundholz

- Der/die Verkäufer bestätigt/-en entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geerntet zu haben. Das gekaufte Rundholz muss chemisch unbehandelt, faul- und bruchfrei, splitter- und beschussfrei sowie frei von Verunreinigungen (z.B. unverkochbare Plastikmarken, Schälenschutzwickel, Folien etc.) sein, gerade, sowie an beiden Enden mit der Säge abgesägt sein, den Bestimmungen des Abschnitts C der ÖHU und den Merkmalen der bezeichneten Güteklassen laut den österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) in der letztgültigen Fassung voll entsprechen. Die Dokumentation der Übernahmebestimmungen sind als pdf Download unter www.mm-holz.com verfügbar.
Die Ausformung der gekauften Sortimente erfolgt nach den Weisungen des Käufers und es ist beim Ablängen auf das usuelle Übermaß (mind. 6 cm, max. 20 cm) zu achten. *Stämme mit zu einem zu großen Übermaß, sprich mit einer gemessenen Länge von 4,51 m bis 5,05 m werden Dimensionsbedingt auf Qualität CX umgereiht und abgerechnet.* Lieferlängen: 3,06 m, 4,06 m, 5,06 m. Zu kurze Bloche werden entweder auf das jeweils nächst kürzere Längenmaß (4 m oder 3 m) rückgereiht oder (Bloche kürzer als 3,06 m) als Industrieholz übernommen. Die Mindestlieferlänge beträgt 3,06 m die Mindestzapfstärke 8,0 cm ohne Rinde bzw. 9,0 cm in Rinde. Bei mitgeliefertem Faserholz werden nicht entrindungstaugliche Stücke wie Zwiesel, zu starke Krümmungen etc. ausgeschieden. Stämme, deren Wurzelanlauf den störungsfreien Ablauf auf der RH-Anlage behindern, werden als Manipulationsholz übernommen.
- Die Vermessung erfolgt durch geeichte, elektronische Meßanlagen lt. ÖNORM L1021 im Sägewerk am Standort Leoben. Die Messanlage ist nach MAWM geeicht (Messanlage zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz). Die Sortierung erfolgt durch das Personal der Säge der MMHL, wobei der Verkäufer berechtigt ist, bei der Übernahme anwesend zu sein. Voraussetzung ist dafür aber eine Terminvereinbarung, die den Ablauf der Übernahme nicht behindert. Die Vermessung erfolgt nach der Entrindung. Ausnahme sind Starkbloche und Stämme in Industrieholzqualität, die nach der Vermessung in Rinde ausgeboxt werden sowie Stämme, die aufgrund technischer Ursachen wie z.B. Stillstand einer Sortierlinie, Überlappung oder Registerverschiebung nur von der Vermessung in Rinde gültige Messwerte liefern. Die geeichte ermittelten Messwerte der Vermessung in Rinde werden für die Volumenermittlung bzw. Beurteilung verwendet und der Rindenabschlag nach der Peintinger-Funktion kommt zur Anwendung. Starkbloche, die dimensionsbedingt nicht über die Messanlage gehen können, werden händisch mit einer geeichten Messkluppe vermessen und mittels Handeingabe bei der Anlage erfasst.
- Bei aktiver Stirnseitenfräse erfolgt die Längenmessung bei der Sortierlinie 3 nach der Kappung. Die Aktivierung des Aggregates erfolgt fuhrweise und während einer Fuhr ist eine Änderung nicht möglich. Bei aktiver Stirnseitenfräse erfolgt eine Längenrückstufung auf die nächstkleinere vereinbarte gestufte Länge, wenn die Nennlänge um mehr als 1% unterschritten wurde. Die geänderte Längenrückstufung ist in der Eichlegende des Protokolles (FHPDATSAEGE) ersichtlich.*
- Der Verkäufer haftet dem Käufer für die Erfüllung dieses Vertrages und es gehen im Falle von Drittverboten, Beschlagnahmen etc. alle dadurch dem Käufer erwachsenen Kosten zu Lasten des Verkäufers.
- Der Verkäufer sorgt für die Einwilligung der jeweiligen Besitzer zur kostenlosen und lastenfreien Benützung aller zur Bringung, Lagerung und freien Abfuhr des gekauften Rundholzes notwendigen Grundstücke, Brücken, Wege und Straßen einschließlich nicht öffentlich kundgemachter Mautstraßen. Wegbeiträge sind vom Verkäufer zu tragen. Auch bei Verkauf ab Stock trägt das Risiko für die ungehinderte Benützbarkeit der Abfuhrstrassen der Verkäufer.
- Die für den Käufer bestimmte, waldfallende Rundholzpartie wird vom Industrieholz bzw. nach den Bestimmungen des Schlussbriefes sortiert und auf mit LKW gut befahrbarer Straße gelagert. Zusatzleistungen des Frächters werden durch diesen dem Verkäufer verrechnet.
- Waggonverladevorschrift: Bei „frei waggonverladen“ gekauftem Holz sorgen der Verlader und Verkäufer für eine Verladung lt. Order des Empfängers (Waggontypen etc.) bzw. für eine sach- und vorschriftsgemäße Verladung lt. der Eisenbahngesellschaft (Lastgrenzen bzw. zulässige Achslast). Verkäufer und Belader haben für eine entsprechend der Beschaffenheit des Waggons größtmögliche Beladung und Ausnützung des Laderaumes zu sorgen. Für sämtliche Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten, Reinigungskosten Rindenabfälle) haften der Verlader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner, sofern sie in deren Wirkungsbereich entstanden sind.
- Der Käufer ist berechtigt, bei Lieferverzug - abgesehen von allen sonstigen Rechten – die bereits geleistete Anzahlung mit dem banküblichen Zinssatz zu verzinsen. Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird MMHL das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen. Weiters ist MMHL bei Lieferverzögerungen verursacht durch den Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen.
- Bemängelungen seitens des Verkäufers haben schriftlich bis spätestens sieben Werktagen nach Erhalt der Abrechnung zu erfolgen. Bemängelung durch den Käufer hat vor Übernahme/Sortierung zu erfolgen.
- Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderungen bleibt das Holz in gleicher Höhe Eigentum des/der Verkäufer/-s, gleichgültig wo es sich befindet.
- Als Sicherheit für geleistete Anzahlung und Teilzahlungen geht das Holz in gleicher Höhe der vom Käufer geleisteten Zahlungen in das Eigentum des Käufers über, gleichgültig in welchem Zustand und wo sich dieses befindet.
- In Fällen von höherer Gewalt, wie Brand oder Sturmschäden, die zu einer gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebs in Leoben führt sind beide Vertragspartner von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages entbunden. Es können aber neue Vereinbarungen getroffen werden. Im Falle einer Kalamität, die innerhalb der Vertragslaufzeit zu einer erheblichen Marktbeeinflussung in Österreich führt, kann zwischen den Vertragspartnern die weitere Vorgehensweise betreffend mengen- und zeitmäßiger Erfüllung des noch nicht produzierten Rundholzes der bestehenden Verträge vereinbart werden.
- Der Verkäufer garantiert und erklärt, dass er forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt ist. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden.
- Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en, an dem von ihm/ihnen nachstehend bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben in der gültigen Fassung zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Der Verkäufer leistet der Käuferin Gewähr für die aufrechte Zertifizierung. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden. Das Holz stammt aus: PEFC zertifiziertem Wald; zertifiziert bis: 31.12.2099.
- Der Verkäufer erklärt sich mit dem Abzug von derzeit € 0,30 je Festmeter Sägerundholz und € 0,07 je Festmeter Industrieholz (Änderungen vorbehalten) für den Holzwerbefond, welchen wir an den Landesholzwirtschaftsrat abführen, einverstanden.
- Die Rechnungslegung/Gutschriftenerstellung erfolgt durch elektronischen Versand per pdf-Datei auf die vom Verkäufer bekannt gegebene E-Mailadresse. Zahlungskonditionen 14 Tage netto ab Abrechnungsdatum
- Jede Änderung der vorstehenden Vereinbarung bedarf zu Ihrer Gültigkeit der beiderseitigen schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichische Recht anzuwenden hat.
- Die Bestimmungen des Teil A (Allgemeines) der Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) sind, sofern nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen darauf verwiesen wird, ausgeschlossen.
- Die Vertragsteile verpflichten sich alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft generierten Daten ausschließlich gemäß den in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln. Der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten, die im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden für Zwecke der Datenerfassung, -speicherung sowie -auswertung, der Logistik, der internen Marktforschung, der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Abrechnungs- und Informationsmaterial gespeichert und verarbeitet werden sowie an Dritte, insbesondere an von der Käuferin beauftragte Dienstleister übermittelt werden, wofür die erforderlichen Daten (Name und Adresse des Verkäufers, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Bankdaten, Ladeorte, Revierdaten, Fahrzeugkennzeichen, zeitbezogene Daten, Holzdaten wie Ausformung, Qualität, Abmaß und Menge) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden können. Diese Einwilligung kann der Verkäufer jederzeit widerrufen.
- Der Verkäufer erklärt mit seiner Unterschrift, zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes in der letztgültigen Fassung einverstanden zu sein.
- Ich erkläre, eine Gleichschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben und mit dem Inhalt voll einverstanden zu sein.

Mayr-Melnhof Holz Leoben GmbH | Turmgasse 67 | 8700 Leoben (MMHL)